

Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat der Kreistag am 29. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	509.677.548 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	527.444.940 Euro
mit einem Saldo von	-17.767.392 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	-17.767.392 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-11.415.108 Euro
-----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.967.922 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-31.519.763 Euro
mit einem Saldo von	-21.551.841 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	43.244.463 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-20.245.054 Euro
mit einem Saldo von	22.999.409 Euro

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-9.967.540 Euro
-----------------------------------------------------------	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

43.244.463 Euro

festgesetzt.

Darin sind enthalten:

Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds (Abteilungen B und C) i. H. v. **16.750.000 Euro**

Neuveranschlagung von Kreditermächtigungen aus Vorjahren i. H. v. **20.000.000 Euro**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

64.214.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

1. Die Umlagehebesätze für die **Kreisumlage** werden wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **36,20 v.H.**

b) Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **21,80 v.H.**

c) Kreisumlage vom Forstgutsbezirk Reinhardswald **85,00 v.H.**

der Umlagegrundlagen nach § 50 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

2. Die Umlagen zu 1. a) und b) werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig; zu 1. c) der Gesamtbetrag der Umlage am 01.07.2026.
3. Der Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) wird nach § 50 Abs. 3 FAG kostendeckend auf der Grundlage der Plandaten des Haushaltsplanes 2026 festgesetzt.

Bei Entrichtung der Kreis- bzw. Schulumlage nach dem Fälligkeitstag erfolgt eine Verzinsung nach § 54 FAG.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag am 29.01.2026 beschlossene **Haushaltssicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragsatzung in den Stellenplan aufzunehmen (Hinweis Nr. 4 zu § 5 GemHVO).

§ 8

Nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 100 HGO bedürfen **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne der geltenden Budgetregelungen gemäß Abschnitt G des Haushaltsplans der vorherigen Zustimmung des Kreistages, soweit diese nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der Kreisausschuss oder der Finanzdezernent die Zustimmung zur Leistung entsprechend nachstehender Regelung erteilen. Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sind

1. alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 25.000 Euro.

Die zu Ziffer 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernenten.

2. **a)** im Ergebnishaushalt

- überplanmäßige Aufwendungen über 25.000 Euro bis 250.000 Euro
- außerplanmäßige Aufwendungen über 25.000 Euro bis 100.000 Euro

- b)** im Finanzhaushalt

- überplanmäßige Auszahlungen über 25.000 Euro bis 100.000 Euro
- außerplanmäßige Auszahlungen über 25.000 Euro bis 50.000 Euro

Die zu Ziffer 2 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses.

3. unabhängig von der Höhe alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind.

Die zu Ziffer 3 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernenten.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9

Dem Kreistag werden unterjährig zwei **Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs** vorgelegt. Sofern keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist, liefert der Kreisausschuss einen weiteren Bericht zum Stichtag 31.12. des Jahres.

§ 10

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, im Rahmen der **Kreditfinanzierungen** Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Finanzierungen in Fremdwährungen in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Kassel, 29.01.2026

DER KREISAUSSCHUSS
des Landkreises Kassel

Siebert
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung ist erteilt und hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Kassel

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. für die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 des Landkreises Kassel
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--26.279.463 EUR--

(in Worten: „Sechszwanzig Millionen Zweihundertneunundsiebzigttausendvierhundertdreihundsechzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO. Hinzu kommen Kreditaufnahmen in Höhe von 16.750.000 € aus dem Hessischen Investitionsfonds, welche gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds als genehmigt gelten.

3. zur Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

--64.214.000EUR--

(in Worten: „Vierundsechzig Millionen Zweihundertvierzehntausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

4. zur Aufnahme der in § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Liquiditätskrediten für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von

--100.000.000 EUR--

(in Worten: „Einhundert Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

5. zum im § 6 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2026 am 29.01.2026 vom Kreistag des Landkreises Kassel beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 3 HGO.

0030-Z5-033c05-00012#2025-00001

Kassel, 23.04.2026
Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)
Regierungspräsident

Ich weise darauf hin, dass Sie den Haushaltsplan für das Jahr 2026 im Internet unter dem nachstehenden Link abrufen können:

<https://www.landkreiskassel.de/politik-und-verwaltung/haushalt-des-landkreises-kassel.php>

Kassel, 04.05.2026
101 - 13 / 015 / 49

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

Siebert
Landrat

Bereitstellungstag: 04.05.2026